

W



WWA Donauwörth - Postfach 14 52 - 86604 Donauwörth

Steinbacher-Consult
Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG
Richard-Wagner-Straße 6
86356 Neusäß

GSZE	HZET	PHAR	VRAU	WML	HESS	HTRU	AMOE
NLOR	JSCH	OKA	TVOE	BADA	VPFE	CMUE	CHAN
KASC	BEST					ASCH	OGAU
GMCH	EDV	28. Juli 2011				FSTE	UBRE
AFEN	RDEW					WVCH	NLOW
KSCH	PRAP	KKOE	PEBO	TUJE	SBLU	RGRI	
SSCH	PEGE	ESTE	BVG	EGRO	KLUT	RGUC	

Ihre Nachricht
28.06.2011
CROI/JWAL Prj.-Nr.
110176

Unser Zeichen
3-4622-A-9698/2011

Telefon +49 906 7009-145
Holger Pharion
Holger.Pharion@wwa-don.bayern.de

Donauwörth
25.07.2011

Gemeinde Kutzenhausen - Bebauungsplan Nr. 21 "Östlich der Horgauer Straße" in Rommelsried
Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit / der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a BauGB (§ 3 Abs. 2 BauGB/ § 4 Abs. 2 BauGB) i. V. mit § 13 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme wie folgt:

1. **Sachverhalt**

Das Planungsgebiet umfasst 0,65 ha.
Als Art der baulichen Nutzung ist ein Mischgebiet vorgesehen.

Das Baugebiet ist nicht bebaut.

Nach Bebauung enthält es ca. 8 Gebäude.

Nachfolgend wird dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Andere Fachfragen, wie z. B. hygienische Belange, Bebaubarkeit, Baugrund- und Bodenverhältnisse, werden in dieser Stellungnahme nicht behandelt.

2. Wasserwirtschaftliche Würdigung

2.1 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

2.1.1 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung wird durch die eigene kommunale Wasserversorgungsanlage in ausreichendem Umfang sichergestellt.

2.1.2 Löschwasserversorgung

Ob diese ausreichend ist, sollte der Kreisbrandrat beim Landratsamt beurteilen.

2.1.3 Trinkwasserschutzgebiete

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

2.1.4 Grundwasser

Über die Grundwasserverhältnisse im geplanten Baugebiet sind am Wasserwirtschaftsamt keine Beobachtungsergebnisse vorhanden. Es wird jedoch auf den möglichen hohen Grundwasserstand hingewiesen.

2.1.5 Altablagerungen, Altstandorte und Altlastbereiche

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind dem Wasserwirtschaftsamt im Planungsgebiet nicht bekannt.

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

2.2 Abwasserbeseitigung

2.2.1 Kanalnetz und Regenwasserbehandlung

Für das Gebiet des Bebauungsplanes ist nach unserem Informationsstand eine Entwässerung im Trennsystem vorgesehen.

2.2.2 Regenwasserkanäle

Falls eine Einleitung von Niederschlagswasser aus dem geplanten Baugebiet, über die Regenwasserkanalisation in einen Vorfluter vorgesehen ist, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, sofern die Einleitung nicht im Rahmen des Gemeingebrauchs und der zugehörigen technischen Regeln (TREN OG) erfolgt. Planunterlagen sind so rechtzeitig vor Erschließungsbeginn vorzulegen, dass vor Einleitungsbeginn das wasserrechtliche Verfahren durchgeführt werden kann.

Um einer Abflussverschärfung entgegenzuwirken, sind entsprechende Rückhaltemaßnahmen vorzusehen. Hierzu eignen sich vor allem

- Niederschlagswasserversickerung
- ökologisch gestaltete Rückhalteteiche
- Regenwasserzisterne mit Überlauf

2.2.3 Niederschlagswasserversickerung

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) zu beachten. Hierzu sollten entsprechende Regelungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Unterlagen sind bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, empfehlen wir die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA).

Auf das Arbeitsblatt DWA 138 der DWA wird hingewiesen („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“).

Die Eignung der Bodenverhältnisse im Bereich dieses Bauleitplanes für eine Versickerung sollte vor der Planung der Entwässerungsanlagen durch geeignete Sachverständige überprüft werden.

2.2.4 Verschmutztes Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen (dies gilt auch für Bereiche, die im Trennsystem entwässert werden).

2.2.5 Kläranlage

Die Kläranlage kann die zusätzlichen Abwassermengen voraussichtlich ausreichend reinigen. Die Abwasserentsorgung ist gesichert.

2.3 **Oberirdische Gewässer**

2.3.1 Unterhaltung

Im Bereich des Bauleitplanes befindet sich der Nesselgraben, ein Gewässer 3. Ordnung.

Die Unterhaltungslast liegt bei der Kommune.

Die Unterhaltung wird von der Kommune wahrgenommen.

Die Gewässerunterhaltung umfasst nach Art. 42 BayWG u.a. auch die Verpflichtung, die Ufer und die Uferstreifen möglichst naturnah zu gestalten und zu bewirtschaften, sowie die biologische Wirksamkeit des Gewässers zu erhalten und zu fördern. Nach § 28 WHG ist dabei den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

Diese gesetzlichen Verpflichtungen können dann erfüllt werden, wenn entlang der Gewässer ausreichend breite Uferstreifen vorhanden sind. Wir schlagen vor, im vorliegenden Bauleitplan Uferstreifen gemäß dem vorliegenden Gewässerentwicklungsplan auszuweisen.

Zur Sicherung der Unterhaltung ist für freie Zufahrt zum Gewässer zu sorgen.

Wir empfehlen der Gemeinde entsprechende Uferwege am Gewässer auszuweisen.

Der Ausbau- und Unterhaltungszustand des Gewässers genügt nicht den gesetzlich erwünschten Anforderungen nach Wasserrecht (u. a. Wasserrahmenrichtlinie). Es sollten deshalb im Bebauungsplan textlich und planlich entsprechende Flächen zur Umgestaltung des Gewässers gemäß dem vorliegenden Gewässerentwicklungsplan ausgewiesen werden. Im Interesse einer ausreichenden Planungssicherheit schlagen wir vor, die Umgestaltung in groben Zügen in einem Landschaftsplan / Grünordnungsplan darzustellen.

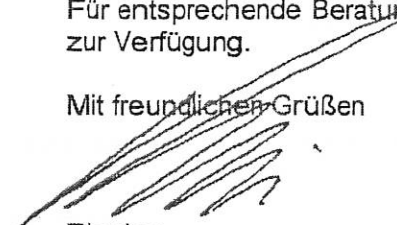
Ökologische Ausbaumaßnahmen können gefördert werden, wir beraten Sie dazu gerne näher.

2.3.2 Hochwasser

Es muss davon ausgegangen werden, dass das Planungsgebiet bei Hochwasser überflutet wird und somit die vorgesehene Bebauung nachteilige Auswirkungen auf die Hochwasserrückhaltung, den Wasserstand und den Wasserabfluss zur Folge hätte. Auch könnten Gesundheits- und Sachschäden nicht ausgeschlossen werden. Aus o. g. Gründen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken gegen den vorliegenden Bauleitplan. Die rechtlichen Aspekte bitten wir mit dem Landratsamt Augsburg abzustimmen. Auf unsere E-Mail vom 11.08.2010 an die Gemeinde wird hingewiesen.

Für entsprechende Beratung zu allen wasserwirtschaftlichen Fachfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Pharion
Bauberrat

Verteiler:
Landratsamt Augsburg

mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bosch Hannelore

Von: Kugelmann Silvia
Gesendet: Mittwoch, 11. August 2010 16:35
An: Bosch Hannelore
Betreff: WG: BV 2009-028 - Kutzenhausen - Hochwasseruntersuchung OT Rommelsried

Mit freundlichen Grüßen

Silvia Kugelmann
1. Bürgermeisterin
Gemeinde Kutzenhausen

Schulstr. 10
86500 Kutzenhausen
Tel: 08238/9601-20
Fax: 08238/9601-99
Handy: 0175/1854965
e-Mail: bgm@kutzenhausen.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Häußler Joachim (WWA DON) [mailto:Joachim.Haeussler@wwa-don.bayern.de]
Gesendet: Mittwoch, 11. August 2010 16:30
An: Kugelmann Silvia
Cc: Pharion Holger (WWA DON); info@steinbacher-consult.com; S. Nitzl
Betreff: AW: BV 2009-028 - Kutzenhausen - Hochwasseruntersuchung OT Rommelsried

Sehr geehrte Frau Kugelmann,

in Ergänzung zum Ortstermin am 01.06.2010 nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung zu dem vorliegenden Sachverhalt.

Durch das Ingenieurbüro Endres sollte untersucht werden, inwieweit das Planungsgebiet bei einem hundertjährigen Hochwasser derzeit durch Überschwemmungen betroffen wird. Gemäß dem vorliegenden Schreiben vom 04.08.2010 an das Büro Steinbacher ist die vorhandene Verrohrung im Bereich der Kreisstraße (DN 600) nur in der Lage einen Abfluss von ca. 0,9 m³/s abzuführen. Bei HQ100 (2,1 m³/s) muss daher davon ausgegangen werden, dass die Kreisstraße und somit auch das Planungsgebiet überflutet werden.

Es ist damit davon auszugehen, dass die vorgesehene Bebauung nachteilige Auswirkungen auf die Hochwasserrückhaltung, den Wasserstand und den Hochwasserabfluss zur Folge hätte.

Auch könnten Gesundheits- und Sachschäden nicht ausgeschlossen werden.

Aus diesen Gründen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken gegen eine Bebauung in diesem Bereich.

Die rechtlichen Aspekte sollten auch mit Blick auf die im vorliegenden Schreiben vom 04.08.2010 angeführten Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes mit dem Landratsamt Augsburg erörtert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Häußler